



Markt 1 64823 Groß-Umstadt

Abteilung 320 – Personal und Gremien

Sachbearbeiter: Olivia Duschek
Direktwahl: 06078/781-281
E-Mail: parlbuero@gross-umstadt.de
Raum: 2.10
Aktenzeichen:
Datum: 13.08.2019

An die Mitglieder des
Energieausschusses

20. Sitzung des Ausschusses für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 20. Sitzung des Ausschusses für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten für

Donnerstag, den 22.08.2019, 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Zi.:1.17, Markt 1

ein.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2019**
- 3. Informationen zum Wertstoffhof Groß-Umstadt**
- 4. Solarsiedung Umstädter Bruch Informationen zum Quartierspeicher**
- 5. Klimaschutzkonzept Landkreis Darmstadt-Dieburg**
- 6. Sachstand Umsetzung des städtischen Energie- und Klimaschutzkonzept**
- 7. Bebauungsplan „Semd Buschweg“; Änderungsantrag der Fraktionen "SPD" und "Bündnis 90/Die Grünen" vom 05.08.2019
Vorlage: SPD-Grün/0007/2019**

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt/Main IBAN: DE49 5001 0060 0013 4466 03 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Dieburg IBAN: DE92 5085 2651 0013 0005 26 BIC: HELADEF1DIE
Volksbank Odenwald eG IBAN: DE45 5086 3513 0002 5013 17 BIC: GENODE51MIC
Gläubiger-ID: DE85ZZZ00000094857
USt.-Ident.-Nr.: DE111608915 Steuer-Nr.: 007 226 00599 Gerichtsstand: Darmstadt

Sprechzeiten:

montags bis freitags 08:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 14:00 bis 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefonzentrale: (06078) 781-0
Fax: (06078) 781-226 <http://www.gross-umstadt.de>



8. **Begrünungsgebot**
- 8.1. **Begrünungsgebot; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.05.2019**
Vorlage: Grü/0026/2019
- 8.2. **Begrünungsgebot - Änderungsantrag der Verwaltung zum Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.05.2019**
Vorlage: 210/0012/2019
9. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 9.1. **Sachstand energetische Sanierung Heiztechnik/BHKW Stadthalle**
- 9.2. **Sachstand Erdgasversorgung Raibach**
10. **Anregungen und Anfragen**

Mit freundlichem Gruß
gez.: Alexander Kreß
Ausschussvorsitzender

F.d.R.d.A.

Anlagen

Parteienantrag SPD/Grüne

Sachbearbeiter:

Az:

Datum: 13.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Vorberatung	
Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten	22.08.2019	Vorberatung	TOP 7
Stadtverordnetenversammlung	05.09.2019	Entscheidung	

Bebauungsplan „Semd Buschweg,,; Änderungsantrag der Fraktionen "SPD" und "Bündnis 90/Die Grünen" vom 05.08.2019

Beschlussvorschlag:

Zu dem in der Bauausschusssitzung am 12.02.2019 vorgestellte Entwurf zum Bebauungsplan in „Semd Buschweg“ sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1.

Der Bebauungsplan ist wie folgt zu verdichten:

Für die mit 1 gekennzeichneten Bebauungsflächen soll, mit Ausnahme des südöstlichen Eckgrundstücks, in Richtung Osten und Norden eine 2-geschossige Bauweise ermöglicht werden. Generell soll Reihenhausbebauung zulässig sein.

2.

Die mit 3 ausgewiesene Fläche ist für Sozialen Wohnungsbau zu reservieren. Der Soziale Wohnungsbau soll mit einem Investorenmodell unter besonderer Beachtung des „integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Groß-Umstadt“ realisiert werden.

3.

Die westlich des Baugebietes ausgewiesene Grün- und Retentionsfläche soll mit einer regionalen und insektenfreundlichen Bepflanzung versehen werden.

4.

Für die von der Stadt zu veräußernden Flächen ist in den Grundstückskaufverträgen der „Plus-Energie-Standard“ für den Hausbau vorzuschreiben.

5.

Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Dachflächenentwässerung über Zisternenanlagen sowie ein getrennter Wasserkreislauf für Brauchwasser aus der Zisterne für Garten und WC vorgeschrieben werden kann.

6.

Für das Baugebiet ist eine insektenfreundliche Beleuchtung einzuplanen.

Begründung:

Zu 1: In dem vorgesehenen Baugebiet „Semd Buschweg“ wird durch die geplante Bebauung bestes Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung endgültig entzogen.

Im Bundesdurchschnitt werden täglich ca. 62 ha (ca. 88 Fußballfelder) als Siedlungs- oder Verkehrsfläche neu ausgewiesen, so teilt das Bundesumweltministerium mit und hat im Januar 2017 mit der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2018" ein grundsätzliches Umsteuern im Flächenverbrauch angestoßen.

Durch die Zulassung von Reihenhausbebauung, DHH und einer teilweisen Aufhebung der Beschränkung auf 1 Vollgeschoss wird eine bessere Ausnutzung der Fläche erreicht und kommt somit der Nachhaltigkeitsstrategie entgegen.

Zu 2.: Damit wird dem Beschluss vom 13.07.2016 zur Ausweisung von Neubaugebieten in den Stadtteilen Rechnung getragen. Hier heißt es: „Um sozialen Wohnungsbau räumlich verteilt zu realisieren, werden in den Stadtteilen hierfür Bauflächen, dem jeweiligen Stadtteil und Baugebiet angemessen, vorgesehen.“ Mit dem potenziellen Investor soll über die Berücksichtigung eines möglichst hohen Energiestandards verhandelt werden, deshalb der Verweis auf das Klimaschutzkonzept.

Zu 3: Bei der vorgesehenen Bepflanzung durch Obstbäume stellt sich die Frage der Pflege. BUND und NABU sind bereits jetzt ausgelastet. Sinnvoller ist eine Bepflanzung mit insektenfreundlichen, regionalen Pflanzen.

Zu 4: Es ist zu erwarten, dass etliche Grundstücke über die Stadt verkauft werden können. Für diese Grundstücke ist in den Grundstückskaufverträgen der „Plus-Energie-Standard“ für den Hausbau vorzuschreiben.

Für die von privat veräußerten Flächen ist das laut Gesetzeslage leider nicht möglich.

Zu 5.: Es ist nicht einzusehen, warum wertvolles Trinkwasser für Gartenbewässerung und WC-Spülung benutzt werden soll.

Zisternen dienen auch als Puffer bei größeren Regenmengen. Das Wasser wird danach dosiert über die Toilettenspülung wieder abgegeben und kommt in trockenen Zeiten als Gießwasser wieder der Natur zu Gute.

Zu 6.: Die Leuchten sollen beispielsweise eine Richtcharakteristik nach unten aufweisen, gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, keine UV-Strahlung emittieren und eine insektenfreundliche Lichtfarbe aufweisen. Möglich wäre, dass die Festlegungen für den „Umstädter Bruch“ hier Anwendung finden.

Grü/0026/2019

Parteienantrag Grüne

Sachbearbeiter:

Az:

Datum: 13.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Vorberatung	
Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten	22.08.2019	Vorberatung	TOP 8.1
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2019	Entscheidung	

Begrünungsgebot; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.05.2019

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Stadt Groß-Umstadt nimmt in zukünftigen Bebauungsplänen ein Begrünungsgebot vor allem für Vorgärten auf.
- 2.) Ausgeschlossen werden Splitt, - Stein - und Schottergärten.
- 3.) Auch bei anstehenden Aktualisierungen und Änderungen von B-Plänen wird die unter 2.) genannte Art der Gartengestaltung untersagt.
- 4.) Ausnahmen bilden Stellplatz, Carport, Garagenzufahrten, Hauseingänge sowie bestehende Gärten.

Begründung:

Die Hess. Bauordnung sagt in §8 Absatz 1:

„Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. Wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen“.

Gemäß dieser gültigen Gesetzeslage sollen in Groß-Umstadt keine Vorgärten bzw. Gärten mehr zu angeblich pflegeleichten Flächen mit Splitt, Schotter oder Steinwüsten angelegt werden können. Die frühere – für Insekten so notwendige Blütenvielfalt – wird zu artenarmen Steinwüsten umgewandelt. Nektar und Pollen sind dabei nicht mehr zu finden.

Häufig werden zudem Neophyten gepflanzt, die sich außerhalb des Gartens ausbreiten, heimische Pflanzen verdrängen und hiesigen Tieren kaum oder gar keine Nahrung anbieten.

Das Thema Insektensterben ist längst hochaktuell. Die Gesamtmasse der Insekten hat drastisch abgenommen. Da Insekten am Anfang der Nahrungskette stehen, setzt sich die Beeinträchtigung des Ökosystems nach oben fort: Vögel Reptilien, Amphibien und selbst Fische sind betroffen. Ganz zu schweigen von der Funktion der Insekten für die menschliche Nahrungskette.

210/0012/2019

Sachbearbeiter: Abteilung 210
Astrid Pillatzke
Az: 210-Pil
Datum: 13.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Vorberatung	
Ausschuss für Energie und Umweltangelegenheiten	22.08.2019	Vorberatung	TOP 8.2
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Begrünungsgebot - Änderungsantrag der Verwaltung zum Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 27.05.2019 wird zu den Punkten 1 und 2 wie folgt geändert:

Die Stadt Groß-Umstadt nimmt in zukünftigen Bebauungsplänen folgende Festsetzung auf:

Die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen sind vollständig zu begrünen oder zu bepflanzen und im Bestand zu unterhalten. Mindestens 25% dieser Freiflächen sind mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträucher zu bepflanzen oder als Blühwiese auszubilden. Die Verwendung von Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung ist unzulässig.

Splitt-, Stein-, Kies- und Schotterflächen in Vorgärten sind unzulässig, außer die Materialien werden zum mineralischen Mulchen von Pflanzen verwendet.

Begründung:

Die Stadt Groß-Umstadt hat in der Vergangenheit bereits Festsetzungen in ihren Bebauungsplänen zu Begrünungsgebieten getroffen aber auch Verbote z.B. die Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung zu verwenden.

Nachstehend ein paar Beispiele:

Auf dem Steinborn

Die nicht überbauten oder nicht als Stellplätze oder Zufahrten und Zugänge genutzten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen.

Am Umstädter Bruch

5. Grundstücksfreiflächen

Die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen sind vollständig zu begrünen oder zu bepflanzen und im Bestand zu erhalten. Mindestens 25 % dieser Freiflächen sind mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Hierauf dürfen die aufgrund der übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorzunehmenden Baum- und Strauchanpflanzungen angerechnet werden.

Die Verwendung von Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung ist unzulässig.

Unterste Beune / Am Pilgerpfad (1994)

1. Vorgartenzone

Die Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenfläche oder als bodendeckende Pflanzung mit Einzelgehölzen anzulegen. In jedem Vorgarten ist ein Blütenstrauch der folgenden Liste zu pflanzen und zu unterhalten:

Unter dem neuen Weg (2006)

Baugrundstücksfreiflächen

Die nach Abzug der überbauten sowie der befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen der Baugrundstücke sind vollständig als Gartenanlage zu begrünen und im Bestand zu erhalten. Mindestens 15 % dieser begrüneten Freiflächen sind mit einheimischen und standortgerechten, insbesondere mit den nachfolgend in den Hinweisen und Empfehlungen aufgeführten Laubgehölzen zu bepflanzen. Der Baumanteil darf 20 % nicht unterschreiten, wobei für die Bemessung pro Baum eine Fläche von 10 qm und pro Strauch eine Fläche von 2 qm anzurechnen ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Festsetzung aus dem Bebauungsplan „Am Umstädter Bruch“ zukünftig in allen Bebauungsplänen zu verwenden und diese um eine Regelung zu Schotter-, Splitt-, Kies- und Steinflächen in Vorgärten zu erweitern. Eine Verwendung der vorgenannten Materialien sollte zum Mulchen erlaubt sein. (z.B. um Bäume, Sträucher oder in Blumenbeeten).

Weiterhin wird vorgeschlagen, alternativ zur Anpflanzung von 25 % der Flächen mit Bäumen und Sträuchern eine insektenfreundliche Blühwiese anzulegen.